

Kleinere Mitteilungen ; Adressänderungen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres**

Band (Jahr): **15 (1917)**

Heft 5

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bei nicht sicher bezeichneten Endpunkten der zur Flächen-
ermittlung gemessenen Strecken darf die Abweichung das $1^{1/2}$ -
fache betragen.

Hierbei bedeutet d die höchste zulässige Abweichung zweier
Flächenbestimmungen, $\frac{1}{N}$ das Verjüngungsverhältnis des Planes,
 f den Flächeninhalt.

Der Inhalt langer schmaler Flächen oder solcher mit hohem
Grundwert ist tunlichst nur aus Naturmassen zu berechnen.

5. Nivellements.

Bei genaueren technischen Höhenaufnahmen darf die Ab-
weichung zweier unabhängig voneinander ausgeführten Nivelle-
ments höchstens betragen

$$d = 18 \text{ mm } \sqrt{K},$$

K Länge in Kilometern, Abweichung d in Millimetern. Bei Höhen-
aufnahmen für Zwecke, die kein besonderes Mass von Genauig-
keit erfordern, darf die Abweichung zweier Nivellements das
Doppelte des angegebenen Wertes erreichen.

Kleinere Mitteilungen.

Eine Geduldsprobe eigener Art hat sich der österreichische
Geometer Antonio Fail geleistet, der in der „Zeitschrift der
behördlich autorisierten Zivilgeometer in Oesterreich“ die welt-
bewegende Mitteilung macht, dass er nun die Zahl π auf
1010 Stellen berechnet habe. Er hat damit seine Vorgänger
Vega, der bis auf 140, Dase, der in zweimonatlicher Rechnung
es bis auf 200 Stellen brachte, und endlich Shanks, der sogar
sich erst mit 700 Dezimalen begnügte, noch übertrumpft.

Adressänderungen.

Theinert Benno, Assistent beim Vermessungsamt Zürich,
Stolzstrasse 30, Zürich 6.

Münster Hugo, Hegenheimerstrasse 100, Basel.

Manz Emil, Wetzikon (Zürich).
